

Amtliche Bekanntmachungen, Wissenswertes aus dem Rathaus und Bereitschaftsdienste

Veranstaltungsgeschehen hergestellt und die Nachrangigkeit des Warenverkaufs im Sinne des gesetzlich intendierten Anlass-Folge-Verhältnis unterstrichen.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Öffnung der Verkaufsstellen im genannten Bereich in einem engen zeitlichen und räumlichen Bezug zum Anlassereignis steht.

Der zeitliche Rahmen der Öffnung mit 6 Stunden (12.00 Uhr bis 18.00 Uhr) entspricht dem gesetzlich möglichen Höchststrahlen und endet um 18.00 Uhr bereits deutlich vor dem im Gesetz erlaubten 20.00 Uhr. Der zeitliche Rahmen der Öffnung liegt außerhalb der Hauptgottesdienstzeiten.

Gesetzlich von einer Freigabe ausgenommene Sonn- und Feiertage erfassen nicht den 18. September 2022.

Die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Satz 1 HLöG einer Freigabe zur Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag, 18. September 2022 liegen vor. § 6 Abs. 2 HLöG gibt vor, dass eine Freigabeentscheidung für eine Sonntagsöffnung nur in Form einer Allgemeinverfügung erfolgen kann. Das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 HLöG ist in der Begründung der Allgemeinverfügung darzulegen. Die Freigabeentscheidung ist einschließlich ihrer Begründung spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Verkaufsstellenöffnung öffentlich bekannt zu machen.

3. Allgemeines

Die Sonn- und Feiertage genießen als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung den Schutz des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen. Von diesem Grundsatz sind nur dann Ausnahmen möglich, wenn unter Abwägung der allgemein anerkannten Freizeitbedürfnisse der Bevölkerung mit den Schutzinteressen der Beschäftigten ein hinreichendes Niveau des Feiertagsschutzes gewahrt bleibt. Die Ausnahmen sind daher im Gesetz selbst normiert und finden insbesondere in der zeitlichen Beschränkung der Öffnungszeiten, der Höchstzahl freigabefähiger Sonn- oder Feiertage, dem Schutz während der Zeit des Hauptgottesdienstes und in den ausgleichenden Regelungen für den Einsatz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ihren Niederschlag.

4. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 18. September 2022 in Kraft.

5. Bekanntmachung

Die vorstehende Allgemeinverfügung (Freigabeentscheidung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt gemäß § 41 Abs. 4 des Hess. Verwaltungsverfahrensgesetzes zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Als der von der Regelbekanntmachung (2 Wochen) abweichende Tag der Bekanntgabe wird durch diese Allgemeinverfügung der 09. Juni 2022 bestimmt. Der Wortlaut dieser Allgemeinverfügung ist auch auf der Internetseite der Gemeinde Freiensteinau hinterlegt.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung (Freigabeentscheidung) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeindevorstand der Gemeinde Freiensteinau, Alte Schulstraße 5, 36399 Freiensteinau, zu erheben. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Freigabeentscheidung haben keine aufschiebende Wirkung. Freiensteinau, 08. Juni 2022

*Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Freiensteinau
Sascha Spielberger,
Bürgermeister*

-26- Bauleitplanung der Gemeinde Freiensteinau, in der Gemarkung Freiensteinau Bbauungsplan „Am Windberg II“

(im Verfahren gemäß § 13b BauGB – Einbeziehung von Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB (Baugesetzbuch))

Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

(1) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Freiensteinau hat in ihrer Sitzung am 19.10.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des o.g. Bbauungsplanes beschlossen. Aufgrund der erneut eingeführten Anwendungsmöglichkeit des § 13b BauGB hat die Gemeindevertretung am 07.04.2022 den Beschluss zur Änderung der Verfahrensart von einem zweistufigen Regelverfahren in ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) gefasst.

- (2) Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen. Betroffen sind die Grundstücke 352 tlw., 353/11, 353/18 bis 353/32 der Flur 1 und die Flurstücke 48 tlw. sowie 49 tlw. der Flur 9, jeweils Gemarkung Freiensteinau.
- (3) Ziel der Aufstellung des Bbauungsplanes „Am Windberg II“ ist die Schaffung von bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Fortführung des südlich angrenzenden Wohngebietes (BPlan „An der Steingasse“), zur Schaffung von weiteren Baugrundstücken. Das Planziel des Bbauungsplanes ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes i.S.d. § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie die Sicherung der zugehörigen Erschließung. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.
- (4) Gemäß § 13b BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr.1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 BauGB wird von der erneuten frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr.2 und 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gegeben.
- (5) Gemäß § 13b BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr.1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird. Das Verfahren ist auch zulässig, da durch den Bbauungsplan kein Vorhaben vorbereitet wird, dass einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegt. Es sind von der Planung auch keine Störfallbetriebe im Sinne des § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz betroffen.
- (6) In Ausführung des § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB liegen die Planunterlagen (Plankarte, Begründung mit Landschaftspflegerischem Fachbeitrag und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) in der Zeit von **17.06.2022 - 18.07.2022 einschließlich** bei der Gemeinde Freiensteinau, Rathaus, Alte Schulstraße 5, Oberer Eingang, Zimmer 6, zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt und können zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag	von	08:00 – 12:30 Uhr
Montag und Mittwoch	von	13:15 – 16:45 Uhr
Dienstag	von	13:15 – 18:00 Uhr
Donnerstag	von	13:15 – 17:15 Uhr
Freitag	von	08:00 – 13:15 Uhr

sofern nicht auf die genannten Tage ein gesetzlicher oder ortsüblicher Feiertag fällt.

Während des oben genannten Zeitraums der öffentlichen Auslegung können von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden.

- (7) Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB werden die Planunterlagen zusätzlich in das Internet eingestellt und können auf der Homepage www.freiensteinau.de unter der Rubrik Bauen, Gewerbe und Wirtschaft, Unterpunkt Bbauungspläne sowie über das zentrale Internetportal des Landes Hessen (<https://bauleitplanung.hessen.de>) eingesehen und heruntergeladen werden. Die Stellungnahmen können auch, unter Angabe des Bbauungsplanes, per E-Mail (fischer@fischer-plan.de) abgegeben werden.
- (8) Gemäß § 4b BauGB hat die Gemeinde Freiensteinau das Planungsbüro Fischer aus 35435 Wettenberg mit der Durchführung des Verfahrens nach BauGB beauftragt.
- (9) Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen zu dem Bauleitplanverfahren während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

*Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Freiensteinau
Sascha Spielberger,
Bürgermeister*

Amtliche Bekanntmachungen, Wissenswertes aus dem Rathaus und Bereitschaftsdienste

Bauleitplanung der Gemeinde Freiensteinau, Gemarkung Freiensteinau
 Bebauungsplan „Am Windberg II“
 Übersichtskarte



Genordet, ohne Maßstab

Aus dem Rathaus wird berichtet

Der Bürgerservice ist für Sie da

Öffnungszeiten der Verwaltung nur nach Terminvereinbarung

Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr
 Dienstag von 15:00 bis 18:00 Uhr
 Samstag (für Berufstätige) derzeit geschlossen.

Dienstzeiten der Verwaltung

Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag von 08:00 bis 12:30 Uhr
 Freitag von 08:00 bis 13:15 Uhr
 Montag, Mittwoch von 13:15 bis 16:45 Uhr
 Dienstag von 13:15 bis 18:00 Uhr
 Donnerstag von 13:15 bis 17:15 Uhr

Telefon-Nummer Verwaltung 06666 - 96 00 0
Fax-Nummer Verwaltung 06666 - 96 00 24
Telefon-Nummer Kindergarten 06666 - 3 23
Telefon-Nummer Ortsgericht 06666 - 96 00 35
 Internet-Adresse www.freiensteinau.de
 Mail-Adresse info@freiensteinau.de
 Termine nach Vereinbarung

Bürgermeister steht für Gespräche bereit

Haben Sie Fragen, Probleme oder Anregungen, die Sie persönlich mit mir besprechen wollen?

Dann vereinbaren Sie einen Termin

unter der Telefonnummer

06666-9600 21

Ich freue mich auf Ihren Anruf

Bürgermeister Sascha Spielberger

Gemeindebücherei in der Windbergschule Freiensteinau

Liebe Leserinnen und Leser,
 wir möchten für Euch die Gemeindebücherei wieder für zwei Tage in der Woche öffnen.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt:

Dienstag von 18:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Donnerstag von 09:30 Uhr bis 10:30 Uhr

Es werden entsprechende Sicherheitsmaßnahmen beachtet.

Die Büchereileitung

Hinweis zur Abgabe der Manuskripte für das Mitteilungsblatt

Wir bitten alle Vereine und Verbände die Manuskripte für die Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt **bis freitags 10:00 Uhr** im Rathaus/ Vorzimmer **per E-Mail an info@freiensteinau.de** einzureichen.

Änderungen an Feiertagen bleiben vorbehalten. Bitte die Manuskripte nicht doppelt einreichen.

Bei später eingereichten Manuskripten können wir nicht garantieren, dass sie veröffentlicht werden.

Sascha Spielberger, Bürgermeister

Sprechstunden im Rathaus für Ukrainische Flüchtlinge

Ab Donnerstag, 19.05.2022 bietet der Vogelsbergkreis Sprechstunden für die Ukrainischen Flüchtlinge in unserer Gemeinde an.

Die Sprechstunden finden statt:

Jede gerade Kalenderwoche, ab der KW 20 (19.5.2022)

Donnerstags in der Zeit von 11:00 - 13:30 Uhr

im Rathaus Freiensteinau, Sitzungsraum

Es werden **dringend Dolmetscher gesucht**, wer helfen möchte, bitte bei Frau Heumüller, Tel. 06666 – 960015 melden.

Breitband-Blitzlicht vom 03.06.2022

Der aktuelle dem Rathaus bekannte Sachstand zum Thema Breitband-Ausbau. Die Angaben sind entweder eigene Beobachtungen oder stammen von Angaben der Unternehmen. Weitere Informationen sind bei den Pressestellen bzw. Kundenservice der Unternehmen einzuholen.

Goetel

In den Dörfern Ober-Moos, Nieder-Moos, Gunzenau, Reichlos, Weidenau und Reinhardt wird FTTC/Vectoring/VDSL mit 50 Mbit/s angeboten. In den Dörfern Salz, Radmühl, Fleschenbach und Holzmühl soll dies voraussichtlich bis Ende Mai der Fall sein.

In allen Dörfern der Gemeinde sollen Glasfaser-Hausanschlüsse (FTTH) gebaut werden. Der Beginn der Arbeiten ist in Gunzenau und Reichlos erfolgt. Im Anschluss sollen die Arbeiten in Nieder-Moos und weiteren Orten fortgesetzt werden.

Ein Lagerplatz wurde in Gunzenau eingerichtet. In Nieder-Moos wurde ein erster FTTH-Anschluss in Betrieb genommen.

Nach unseren Informationen werden in den Dörfern Holzmühl, Reinhardt, Nieder-Moos und Ober-Moos vorab Hausanschlüsse auf den jeweiligen Privatgrundstücken vorbereitet. Die Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum wurden dort bisher noch nicht genehmigt. www.goetel.de

TNG

In allen Dörfern der Gemeinde sollen Glasfaser-Hausanschlüsse gebaut werden (Quote ist erreicht). Eine Tiefbaufirma wurde beauftragt. Die Genehmigungsplanung liegt vor. Im Ort Reichlos wurde mit den Tiefbauarbeiten begonnen. Der Hauptverteiler wurde errichtet. Ein Lagerplatz wurde im Gewerbegebiet Freiensteinau eingerichtet.

www.tng.de

Telekom

Im Kernort Freiensteinau wird FTTC/Vectoring/VDSL mit bis zu 250 Mbit/s angeboten. Weitere Informationen sind über die Kundenbetreuung einzuholen. www.telekom.de

*Der Gemeindevorstand der
 Gemeinde Freiensteinau
 Sascha Spielberger,
 Bürgermeister*

„DorfFunk“ -

Die App, die Bürger verbindet!



Der „DorfFunk“ als digitales Netz von Bürger zu Bürger und der direkte Draht zur Gemeindeverwaltung.

Zu finden ist die App im Google Play Store, im Apple App Store unter dem Stichwort: „DorfFunk“ oder über den QR-Code.

Die App ist ebenfalls über die Homepage www.freiensteinau.de zu erreichen.

Zusammen gegen Corona

Unterstützt uns im Kampf gegen Corona.

Die Corona-Warn-App hilft uns festzustellen, ob wir in Kontakt mit einer infizierten Person geraten sind und daraus ein Ansteckungsrisiko entstehen kann. So können wir Infektionsketten schneller unterbrechen. Die App ist ein Angebot der Bundesregierung. Download und Nutzung der App sind vollkommen freiwillig. Sie ist kostenlos im App Store und bei Google Play zum Download erhältlich.